

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Tierschutz-Hundeverordnung

A. Zielsetzung

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass es für das Halten von Hunden notwendig ist, bestimmte Mindestvoraussetzungen, deren Einhaltung für den Schutz der Tiere unerlässlich ist, sowie Anforderungen, die für das Wohlbefinden der Tiere wesentlich sind, in einer neuen Rechtsverordnung näher zu regeln. Die bisherige Rechtsverordnung war 1974 erlassen worden. Es sollen neuere Erkenntnisse über die tierschutzgerechte Hundehaltung zur Anwendung kommen und alle Hunde, unabhängig von der Art der Haltung, in die Bestimmungen dieser Verordnung einbezogen werden. Um das grundsätzliche Verbot des Tierschutzgesetzes, Körperteile ganz oder teilweise zu amputieren, zu unterstützen, soll das Halten und Ausstellen von Hunden, an denen tierschutzwidrige Eingriffe zum Erreichen bestimmter Rassemerkmale vorgenommen wurden, verboten werden. Das Zuchtverbot aggressionsgesteigerter Hunde soll konkretisiert werden.

B. Lösung

Mit dieser Verordnung wird von der Ermächtigung Gebrauch gemacht, die Anforderungen an die Haltung und den Umgang mit Hunden näher zu bestimmen. Zum Schutz der Tiere werden auf Grund der Bedürfnisse der Hunde als Rudeltiere Einzelheiten für die Betreuung der Hunde sowie Anforderungen an Räume, Schutzhütten, Zwinger und Anbindevorrichtungen festgelegt.

Mit dieser Verordnung wird weiterhin von der Ermächtigung Gebrauch gemacht, das Halten, insbesondere das Ausstellen von Hunden zu verbieten, an denen tierschutzwidrige Handlungen zum Erreichen bestimmter Rassemkmale vorgenommen worden sind.

Es wird ferner von der Ermächtigung Gebrauch gemacht, erblich bedingte Aggressionssteigerungen näher zu bestimmen und dabei Zuchtformen zu verbieten oder zu beschränken.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Bei den Behörden von Bund, Ländern und Gemeinden, die Diensthunde halten, ist nicht mit zusätzlichen Investitionskosten zu rechnen.

2. Vollzugsaufwand

Für Länder und Gemeinden bleibt der Vollzugsaufwand in etwa gleich. Allerdings wird der Vollzug durch präzise Mindestanforderungen an jede Hundehaltung erleichtert.

Für den Bund entsteht kein Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Für die betroffenen Rechtsunterworfenen können durch die erweiterten Anforderungen an die Hundehalter (größere Zwinger, Haltung bei Tageslicht) z. T. finanzielle Aufwendungen entstehen. Diese Kostenbelastungen sind im einzelnen nicht quantifizierbar. Sie sind in jedem Fall gering, so dass mit Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht gerechnet wird.

29.09.00

A - In - R

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Tierschutz-Hundeverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (322) - 722 00 - Hu 3/00

Berlin, den 29. September 2000

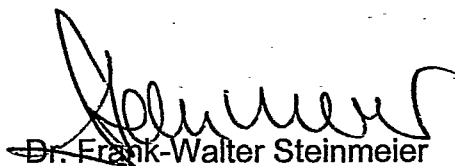
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten zu erlassende

Tierschutz-Hundeverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

Tierschutz-Hundeverordnung

vom

Auf Grund des § 2a Abs. 1, des § 11b Abs. 5 sowie des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, jeweils in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung der Tierschutzkommission:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das Halten und Züchten von Hunden (*Canis lupus f. familiaris*).
- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden
 1. während des Transportes,
 2. während einer tierärztlichen Behandlung, soweit nach dem Urteil des Tierarztes im Einzelfall andere Anforderungen an die Haltung notwendig sind,
 3. bei einem Tierversuch im Sinne des § 7 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes oder bei Eingriffen oder Behandlungen zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 Abs. 1 oder § 10a des Tierschutzgesetzes genannten Zwecken sowie in Einrichtungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes, soweit für den verfolgten wissenschaftlichen Zweck nach dem Urteil des für die Haltung Verantwortlichen andere Anforderungen an die Haltung unerlässlich sind.

§ 2

Allgemeine Anforderungen an das Halten

- (1) Einem Hund ist ausreichend Auslauf im Freien außerhalb eines Zwingers oder einer Anbindehaltung sowie ausreichend Umgang mit der Person, die den Hund hält, betreut oder zu betreuen hat (Betreuungsperson), zu gewähren.
- (2) Wer mehrere Hunde auf demselben Grundstück hält, hat sie grundsätzlich in der Gruppe zu halten, sofern andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Von der Gruppenhaltung kann abgesehen werden, wenn dies wegen der Art der Verwendung, dem Verhalten oder dem Gesundheitszustand des Hundes erforderlich ist.
- (3) Ein Welpen darf erst im Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Trennung nach tierärztlichem Urteil zum Schutz des Muttertieres oder des Welpen vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist. Ist nach Satz 2 eine vorzeitige Trennung mehrerer

Welpen vom Muttertier erforderlich, sollen diese bis zu einem Alter von acht Wochen nicht voneinander getrennt werden.

§ 3

Anforderungen an die Betreuung bei gewerbsmäßigem Züchten

Wer mit mehr als zehn Hunden gewerbsmäßig züchtet, muss sicherstellen, dass für jeweils bis zu zehn Zuchthunde und ihre Welpen eine Betreuungsperson zur Verfügung steht, die die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen hat.

§ 4

Anforderungen an das Halten im Freien

(1) Wer einen Hund im Freien hält, hat dafür zu sorgen, dass dem Hund

1. eine Schutzhütte, die den Anforderungen des Absatzes 2 Satz 1 und 2 entspricht, und
2. außerhalb der Schutzhütte ein witterungsgeschützter, schattiger Liegeplatz mit wärmege-
dämmtem Boden

zur Verfügung stehen. Während der Tätigkeiten, für die ein Hund ausgebildet wurde oder wird, hat die Betreuungsperson dafür zu sorgen, dass dem Hund während der Ruhezeiten ein witterungsgeschützter und wärmegeprägter Liegeplatz zur Verfügung steht.

(2) Die Schutzhütte muss aus wärmegeprägtem und gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass der Hund sich daran nicht verletzen und trocken liegen kann. Sie muss so bemessen sein, dass der Hund

1. sich darin verhaltensgerecht bewegen und hinlegen und
2. den Innenraum mit seiner Körperwärme warm halten kann, sofern die Schutzhütte nicht beheiz-
bar ist.

§ 5

Anforderungen an das Halten in Räumen

(1) Ein Hund darf nur in Räumen gehalten werden, bei denen der Einfall von natürlichem Tageslicht sichergestellt ist. Bei geringem Tageslichteinfall sind die Räume entsprechend dem natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus zusätzlich zu beleuchten. In den Räumen muss eine ausreichende Frischluftversorgung sichergestellt sein.

(2) Ein Hund darf in nicht beheizbaren Räumen nur gehalten werden, wenn

1. diese mit einer Schutzhütte nach § 4 Abs. 2 oder einem trockenen Liegeplatz, der ausreichend Schutz vor Luftzug und Kälte bietet, ausgestattet sind,
2. die benutzbare Bodenfläche den Anforderungen des § 6 Abs. 2 entspricht und
3. für diesen der freie Blick aus dem Gebäude gewährleistet ist.

§ 6

Anforderungen an die Zwingerhaltung

(1) Ein Hund darf in einem Zwinger nur gehalten werden, der den Anforderungen nach den Absätzen 2 bis 4 entspricht.

(2) In einem Zwinger muss

1. dem Hund entsprechend seiner Widerristhöhe folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

Widerristhöhe cm	Bodenfläche Mindestens m ²
bis 50	6
über 50 bis 65	8
über 65	10,

2. für jeden weiteren in demselben Zwinger gehaltenen Hund sowie für jede Hündin mit Welpen zusätzlich die Hälfte der für einen Hund nach Nummer 1 vorgeschriebenen Bodenfläche zur Verfügung stehen,

3. die Höhe der Einfriedung so bemessen sein, dass der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten die obere Begrenzung nicht erreicht.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 muss für einen Hund, der regelmäßig an mindestens fünf Tagen in der Woche den überwiegenden Teil des Tages außerhalb des Zwingers verbringt, die uneingeschränkt benutzbare Zwingerfläche mindestens sechs Quadratmeter betragen.

(3) Die Einfriedung des Zwingers muss aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass der Hund sie nicht überwinden und sich nicht daran verletzen kann. Der Boden muss trittsicher und so beschaffen sein, dass er keine Verletzungen oder Schmerzen verursacht und leicht abtrocknet. Trennvorrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sich die Hunde nicht gegenseitig beißen können. Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen. Befindet sich der Zwinger in einem Gebäude, muss für den Hund der freie Blick aus dem Gebäude heraus gewährleistet sein.

(4) In einem Zwinger dürfen bis zu einer Höhe, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten erreichen kann, keine stromführenden Vorrichtungen, mit denen der Hund in Berührung kommen kann, oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, vorhanden sein.

(5) Werden mehrere Hunde auf einem Grundstück einzeln in Zwingern gehalten, so sollen die Zwinger so angeordnet sein, dass die Hunde Sichtkontakt zu anderen Hunden haben.

§ 7

Anforderungen an die Anbindehaltung

- (1) Ein Hund darf in Anbindehaltung nur gehalten werden, die den Anforderungen der Absätze 2, 4 und 5 entspricht.
- (2) Die Anbindung muss
 1. an einer Laufvorrichtung, die mindestens sechs Meter lang ist, frei gleiten können,
 2. so bemessen sein, dass sie dem Hund einen seitlichen Bewegungsspielraum von mindestens fünf Metern bietet,
 3. so angebracht sein, dass der Hund ungehindert seine Schutzhütte aufsuchen, liegen und sich umdrehen kann.
- (3) Im Laufbereich dürfen keine Gegenstände vorhanden sein, die die Bewegungen des Hundes behindern oder zu Verletzungen führen können. Der Boden muss trittsicher und so beschaffen sein, dass er keine Verletzungen oder Schmerzen verursacht und leicht abtrocknet.
- (4) Es dürfen nur Brustgeschirre oder Halsbänder verwendet werden, die so beschaffen sind, dass sie sich nicht zuziehen oder zu Verletzungen führen können.
- (5) Es darf nur eine Anbindung verwendet werden, die gegen ein Aufdrehen gesichert ist. Das Anbindematerial muss von geringem Eigengewicht und so beschaffen sein, dass sich der Hund nicht verletzen kann.
- (6) Bei Begleitung einer Betreuungsperson während der Tätigkeiten, für die der Hund ausgebildet wurde oder wird, kann er abweichend von Absatz 1, nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 an einer mindestens drei Meter langen Anbindung angebunden werden.
- (7) Die Anbindehaltung ist verboten bei
 1. einem Hund bis zu einem Alter von zwölf Monaten,
 2. einer tragenden Hündin im letzten Drittel der Trächtigkeit,
 3. einer säugenden Hündin,
 4. einem kranken Hund, wenn ihm dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt würden.

§ 8

Fütterung und Pflege

- (1) Die Betreuungsperson hat dafür zu sorgen, dass dem Hund in seinem gewöhnlichen Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht. Sie hat den Hund mit artgemäßem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.
- (2) Die Betreuungsperson hat
1. den Hund unter Berücksichtigung des der Rasse entsprechenden Bedarfs regelmäßig zu pflegen und für seine Gesundheit Sorge zu tragen;
 2. die Unterbringung mindestens einmal täglich und die Anbindevorrichtung mindestens zweimal täglich zu überprüfen und Mängel unverzüglich abzustellen;
 3. für ausreichende Frischluft und angemessene Lufttemperaturen zu sorgen, wenn ein Hund ohne Aufsicht in einem Fahrzeug verbleibt.

§ 9

Ausnahmen für das vorübergehende Halten

Die zuständige Behörde kann von den Vorschriften des § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 für das vorübergehende Halten von Hunden in Einrichtungen, die Fundhunde oder durch Behörden eingezogene Hunde aufnehmen, befristete Ausnahmen zulassen, wenn sonst die weitere Aufnahme solcher Hunde gefährdet ist.

§ 10

Haltungs- und Ausstellungsverbot

Es ist verboten, Hunde, bei denen Körperteile, insbesondere Ohren oder Rute, zum Erreichen bestimmter Rassemerkmale vollständig oder teilweise amputiert wurden, zu halten oder auszustellen oder Ausstellungen solcher Hunde zu veranstalten. Das Haltungsverbot nach Satz 1 gilt nicht, sofern der Eingriff vor dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung) vorgenommen wurde oder wenn der Hund eine Betreuungsperson bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Inland begleitet oder wegen des Zuzugs der Betreuungsperson in das Inland verbracht wurde. Das Ausstellungsverbot nach Satz 1 gilt nicht, sofern der Eingriff vor dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung) und in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Tierschutzgesetzes in der zum Zeitpunkt des Eingriffs geltenden Fassung vorgenommen wurde.

§ 11

Aggressionssteigerung nach § 11b Abs. 2 des Tierschutzgesetzes

Eine Aggressionssteigerung im Sinne des § 11b Abs. 2 des Tierschutzgesetzes liegt bei Hunden vor, die ein übersteigertes Angriffs- und Kampfverhalten aufweisen, das durch artgemäße Signale nicht

hinreichend gesteuert wird. Bei Kreuzungen von Hunden mit anderen Caniden liegt eine derartige Aggressionssteigerung vor. Bei Pitbull-Terriern, Staffordshire Bullterriern und American Staffordshire Terriern sowie bei Kreuzungen mit diesen Tieren ist vom Vorliegen einer derartigen Aggressionssteigerung auszugehen, sofern dies nicht im Einzelfall aufgrund eines Wesenstests ausgeschlossen wird.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 einen Welpen vom Muttertier trennt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 nicht dafür sorgt, dass dem Hund eine Schutzhütte oder ein Liegeplatz zur Verfügung steht,
 3. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2, § 6 Abs. 1 oder § 7 Abs. 1 oder 7 einen Hund hält oder
 4. entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 2 einen Mangel nicht oder nicht rechtzeitig abstellt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Satz 1 einen Hund hält oder ausstellt oder eine Ausstellung veranstaltet.

§ 13 Übergangsvorschrift

- (1) Für Züchter, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes am (einsetzen: Tag der Verkündung) haben, gilt § 3 ab dem (einsetzen: Tag des auf das Inkrafttreten folgenden Kalenderjahres).
- (2) Wer einen Hund am (einsetzen: Tag der Verkündung) in einem Raum hält, der nicht der Anforderung des § 5 Abs. 1 Satz 1 entspricht, muss das Einhalten dieser Anforderung spätestens bis zum (einsetzen: Tag des fünften auf das Inkrafttreten folgenden Kalenderjahres) sicherstellen.
- (3) Abweichend von § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 oder 3 Satz 5, sowie Absatz 5 dürfen Hunde noch bis zum (einsetzen: Tag, der dem Tag des fünften auf das Inkrafttreten folgenden Kalenderjahres vorangeht) in Zwingern gehalten werden, die am (einsetzen: Tag, der dem Tag des Inkrafttretens vorangeht) bereits in Benutzung genommen worden sind und die die Anforderungen des § 4 Abs. 2 der Verordnung über das Halten von Hunden im Freien vom 6. Juni 1974 (BGBl. I S. 1265), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 1986 (BGBl. I S. 1309) erfüllen.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden 4. Kalendermonats) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Halten von Hunden im Freien vom 6. Juni 1974 (BGBl. I S. 1265), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 1986 (BGBl. I S.1309), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

Allgemeines

Mit der Verordnung über das Halten von Hunden im Freien vom 6. Juni 1974 (BGBl. I S. 1265) wurden bestimmte Mindestvoraussetzungen, deren Einhaltung für den Schutz von Hunden, die im Freien gehalten werden, als unabdingbar galten, näher geregelt.

Die seit dem Erlass der Verordnung gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen in der Hundehaltung erfordern darüber hinaus Regelungen für alle Hunde unabhängig davon, wo sie gehalten werden. Die Befriedigung wesentlicher Grundbedürfnisse, insbesondere den Bedürfnissen nach Bewegung und seinem Gemeinschaftsbedürfnis muss den Hunden auch in der Zwinger- und Anbindehaltung ermöglicht werden. Nach einem angemessenen Zeitraum sollte überprüft werden, ob für die Zwinger- und Anbindehaltung weitergehende Regelungen unerlässlich sind. Es ist ferner erforderlich, Bestimmungen über die Haltung und Ausstellung von Hunden, an denen bestimmte tierschutzwidrige Eingriffe vorgenommen wurden, sowie über die Zucht von Hunden mit erblich bedingtem übersteigertem Aggressionsverhalten gegenüber anderen Hunden aufzunehmen.

Aufgrund der erforderlichen umfangreichen Ergänzungen und der Anpassung bisheriger Bestimmungen gegenüber der Verordnung vom 6. Juni 1974 bietet sich die Ablösung durch die vorliegende Verordnung an.

Die Verordnung ist auf § 2a Abs. 1, § 11b Abs. 5 und § 12 Abs. 2 Nr. 4 des Tierschutzgesetzes gestützt. Nach § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes ist die Tierschutzkommission angehört worden.

Die Befugnis der zuständigen Behörde, Maßnahmen nach § 16a Satz 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes und nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften anzuordnen, bleibt von der Verordnung unberührt.

Die Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

Für die betroffenen Rechtsunterworfenen können durch die erweiterten Anforderungen (z.B. größere Zwinger) z. T. finanzielle Aufwendungen entstehen. Diese Kostenbelastungen sind im einzelnen nicht quantifizierbar. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, wird nicht gerechnet.

Einzelvorschriften

Zu § 1

Die Verordnung gilt grundsätzlich für die Haltung aller Haushunde. Absatz 2 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Hundeverordnung ausnahmsweise nicht zur Anwendung kommt. Während des Transports gelten die Bestimmungen der Tierschutztransportverordnung (Nummer 1).

Während einer tierärztlichen Behandlung sind häufig Haltungsanforderungen erforderlich, die nicht mit der Verordnung in Übereinstimmung stehen, aber die Genesung unterstützen oder andere Hunde vor Erkrankungen schützen. So sollen z. B. erkrankte Hunde nur dann Auslauf erhalten, wenn dadurch der Heilungsprozess nicht beeinträchtigt wird oder bei ansteckenden Krankheiten ein Kontakt zu anderen Hunden ausgeschlossen ist (Nummer 2).

Im Rahmen von Tierversuchen und in Einrichtungen, in denen für Versuchszwecke bestimmte Hunde gezüchtet oder gehalten werden, können z.B. zur Vorbereitung oder Standardisierung der Versuche oder Sicherstellung eines besonderen Hygienestatus abweichende Anforderungen erforderlich sein. Die Unerlässlichkeit solcher abweichender Haltungsbedingungen wird im Einzelfall nur mit einer wissenschaftlichen Darlegung zu begründen sein (Nummer 3).

Die Möglichkeit der zuständigen Behörde, im Rahmen der Erlaubniserteilung nach § 11, bei der Genehmigung eines Tierversuches nach § 8 Abs. 3 Nr. 4 oder nach § 16a des Tierschutzgesetzes die aus Tierschutzgründen erforderlichen Haltungsbedingungen durchzusetzen, bleibt unberührt.

Zu § 2

Beim Auslauf müssen das rassespezifische und altersgemäße Bewegungsbedürfnis sowie der Gesundheitszustand des Hundes befriedigt und ausreichende sensorische Reize geboten werden. Der Begriff „Rasse“ ist nicht gleichbedeutend mit dem Begriff Rassehund, sondern beinhaltet auch Mischlinge. Diese sind dann einer Rasse zuzuordnen. Hunde, die reizarm und ohne ausreichende Bewegungsmöglichkeit gehalten werden, sind häufig verhaltensgestört und leiden darunter. Der Auslauf sollte mindestens zweimal täglich im Freien gewährt werden und eine Zeitdauer von einer Stunde täglich nicht unterschreiten.

Einem einzeln gehaltenen Hund soll über den Tag verteilt sozialer Kontakt zu einer oder mehreren Betreuungspersonen gewährt werden. Alleinsein ist Hunden wesensfremd; sie sind auf ein Zusammenleben mit Artgenossen angewiesen. Darüber hinaus können ungenügende Kontaktmöglichkeiten zu Betreuungspersonen bei allen Hunden, unabhängig von ihrer Haltungsförm, zu Verhaltensauffälligkeiten führen. Der Mensch muss die Artgenossen und das Rudel ersetzen, durch Spielen, Körper- und Lautkontakt dem Hund die Sicherheit des Rudels bieten und ihm gleichzeitig seinen Platz in der Rangordnung zuweisen. Junge Hunde bis zu einem

Alter von einem Jahr haben einen besonders großen Bedarf an Umgang mit der Betreuungsperson und bedürfen einer ausreichenden Befriedigung ihres Spieltriebes und ihres Neugierverhaltens. (Absatz 1).

Hunde sind Rudeltiere. Mehrere Hunde eines Hundehalters sollen auf einem Grundstück nicht einzeln gehalten werden, es sei denn, zwingende Gründe machen eine Einzelhaltung erforderlich. Von der Gruppenhaltung kann insbesondere abgesehen werden bei geschlechtsreifen Hunden, die nicht länger als zwei Monate jährlich auf demselben Grundstück gehalten werden, bei Hündinnen während der Läufigkeit zur Vermeidung einer Trächtigkeit, bei tragenden Hündinnen im letzten Drittel der Trächtigkeit, bei säugenden Hündinnen, bei Hunden, die für bestimmte Tätigkeiten ausgebildet sind oder ausgebildet werden, wenn deren Tätigkeit oder Ausbildung eine Einzelhaltung unerlässlich macht oder bei Hunden, die sich als unverträglich gegenüber Artgenossen erwiesen haben.

Für die Gruppenhaltung ungeeignet sind z.B. unverträgliche Hunde und solche, die wiederholt gebissen wurden. Auch Blindenführhunde und bestimmte Diensthunde können für die Gruppenhaltung ungeeignet sein. Eine Ausnahme von dem Gebot der Gruppenhaltung aufgrund der Unverträglichkeit gegenüber Artgenossen setzt voraus, dass Sozialisierungsversuche, ggf. unter sachkundiger Begleitung, unternommen wurden und fehlgeschlagen sind (Absatz 2).

Welpen sind in ihrer normalen Entwicklung gefährdet, wenn sie zu zeitig abgegeben oder von den Wurfgeschwistern getrennt werden. Bei besonderen Umständen, z. B. Krankheit des Muttertieres oder der Welpen, sind Ausnahmen möglich (Absatz 3).

Zu § 3

Die Erfahrungen mit großen Hundezuchten haben gezeigt, dass für diese Art der Hundehaltung besondere Regelungen getroffen werden müssen, um tierschutzwidrigen Tatbeständen wirksam begegnen zu können. Für die Entwicklung eines normalen Verhaltens bei den Tieren ist es notwendig, die Zahl der von einer Person betreuten Hunde zu begrenzen. Gerade wenn eine große Anzahl von Hunden betreut wird, sind besondere Anforderungen an die Kenntnisse und Fähigkeiten des Betreuers zu stellen, da es hier schnell zu tierschutzrelevanten Zuständen kommen kann. Diese betreffen sowohl die Tiergesundheit als auch das Tierverhalten.

Zu § 4

Absatz 1 bestimmt die Anforderungen an die Haltung von Hunden im Freien. Ein Hund, der dauerhaft, d. h. nicht nur vorübergehend, im Freien gehalten wird, muss die Möglichkeit haben, auf niedrige oder hohe Außentemperaturen angemessen zu reagieren und nachteiligen Witterungseinflüssen auszuweichen. Die witterungsgeschützte Fläche soll dabei nicht nur das Liegen, sondern auch die teilweise Befriedigung des Bewegungsbedürfnisses ermöglichen. Im Freien gehaltene Hunde müssen an die Bedingungen im Freien adaptiert werden.

Hunden, die aus Gründen ihrer besonderen Ausbildung zu Arbeiten überwiegend im Freien eingesetzt werden, wie z. B. Rettungshunde, Hütehunde oder Hunde, die Betreuungspersonen auf Reisen begleiten, muss ebenfalls Schutz vor schädlichen Witterungseinflüssen, insbesondere Regen und Schnee geboten werden (Absatz 1).

Die Schutzhütte muss so beschaffen sein, dass sie dem Hund auch bei extremen Witterungsbedingungen hinreichend Schutz gewährt.

Sie muss so bemessen sein, dass der Hund darin ungehindert aufstehen, ohne Beeinträchtigung ruhen und sich umdrehen kann. Damit sich der Hund warm halten kann, dürfen jedoch die Schutzhütte und deren Öffnung nicht zu groß sein, es sei denn, sie ist beheizbar (Absatz 2).

Zu § 5

Um sicherzustellen, dass den Hunden Licht angeboten wird, dürfen keine fensterlosen Räume verwendet werden. Räume, in die zu wenig natürliches Licht einfällt, müssen tagsüber ausreichend beleuchtet sein, da es bei ständig dunkelgehaltenen Hunden zu erheblichen Verhaltensstörungen kommen kann. (Absatz 1).

In Räumen, in denen die Temperaturen mit denen im Freien vergleichbar sein können, benötigt der Hund eine Schutzhütte und eine Mindestfläche zur Befriedigung seines Bewegungsbedürfnisses wie bei Zwingerhaltung. Werden Hunde nur in der warmen Jahreszeit in solchen Räumen gehalten, kann der notwendige Schutz gegen Feuchtigkeit, Zugluft, Boden- und Wandkälte auch ohne Schutzhütte sichergestellt werden (Absatz 2).

Zu § 6

Von einer Haltung im Zwinger ist dann auszugehen, wenn der Hund den überwiegenden Teil des Tages im Zwinger verbringt. Der Platzbedarf der Hunde ist im Absatz 2 in Abhängigkeit von deren Widerristhöhe bis zu einer Maximalgröße von 10 qm ausgewiesen. Dabei muss die kleinste Seite des Zwingers mindestens der doppelten Körperlänge (Nasen-Steiß-Länge) des Hundes entsprechen, damit dieser die Fläche uneingeschränkt benutzen kann. Für Hunde über 65 cm Widerristhöhe bringt eine größere Bodenfläche keine wesentlichen Vorteile, da ein Hund sein Bedürfnis an Bewegung und sensorischen Reizen auf einem eng begrenztem Platz, z. B. Zwinger, Wohnraum, nicht voll befriedigen kann. Bei der Berechnung der Fläche darf die Bodenfläche der Schutzhütte nicht angerechnet werden. Soweit ein Zwinger als Ruheraum für Hunde verwendet wird, die den überwiegenden Teil des Tages außerhalb des Zwingers verbringen, muss dem Hund eine frei verfügbare Fläche von mindestens 6 qm zur Verfügung stehen. Die Beschäftigung außerhalb des Zwingers sichert dem Hund tägliche Bewegung und ausreichend sensorische Reize. Als Ruheraum kann ein Zwinger gelten, wenn der Diensthund mindestens an fünf Wochentagen im Einsatz ist.

Die Einfriedung des Zwingers ist so zu gestalten, dass der Hund sie nicht überwinden kann. Überwinden bedeutet auch Überspringen, Überklettern oder Untergraben der Einfriedung. Auch der Versuch, die Einfriedung zu überwinden, kann zu Verletzungen führen. Um dem Hund ein Minimum an Abwechslung zu bieten, muss ihm im Zwinger freie Sicht möglichst auf ein Gelände gegeben werden, das von Menschen oder Tieren frequentiert wird. Der Boden des Zwingers soll griffig und leicht trocken zu halten sein (Absatz 3).

Hunde dürfen im Zwinger in ihren arttypischen Bewegungen nicht durch Vorrichtungen behindert werden, die stromführend sind oder elektrische Impulse aussenden. Ein Überspringschutz mit stromführendem Draht hat sich besonders bei großen Zwingern mit entsprechenden Anlaufmöglichkeiten jedoch bewährt und wird nicht als tierschutzwidrig angesehen (Absatz 4).

Liegen Hinderungsgründe für die Gruppenhaltung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 vor, so muss den Hunden ein Mindestmaß an Sozialkontakt ermöglicht werden. Dies wird auch durch eine entsprechende Anordnung der Zwinger erreicht. Bei Hunden i.S. des § 6 Abs. 2 Satz 2 kann die Befriedigung des Sozialbedürfnisses durch den Dienstbetrieb gewährleistet sein (Absatz 5).

Zu § 7

Unter Anbindehaltung ist ein Haltungsverfahren und nicht jedes Anbinden eines Hundes, wie z.B. das Ausführen an der Leine, zu verstehen. Von einer Anbindehaltung ist dann auszugehen, wenn der Hund den überwiegenden Teil des Tages angebunden verbringt.

Absatz 1 bestimmt, dass ein Hund in Anbindehaltung nicht ohne Laufvorrichtung gehalten werden darf. Dies kann ein Laufseil, eine Laufstange oder ein Laufdraht sein. Eine Anbindung ohne Laufvorrichtung an Hütten, Pfählen usw. ist nicht zulässig.

Absatz 2 legt die Abmessung der Laufvorrichtung und Anbindung fest. Sie soll dem Hund jederzeit den für ihn erforderlichen Bewegungsspielraum sichern.

Um den Zweck des Absatzes 3 zu erreichen, muss die Schutzhütte an der Grenze des Laufbereiches aufgestellt werden, so dass sie der Hund ohne Beeinträchtigung aufsuchen kann, in seinen Bewegungen durch sie jedoch nicht behindert wird.

Es muss sichergestellt sein, dass auch ständiges Zerren an Halsband oder Brustgeschirr zu keinen Scheuerstellen führt. Es ist besonders darauf zu achten, dass eine Verschnallung gewählt wird, die ein Zuziehen ausschließt (Absatz 4).

Die Bestimmungen des Absatzes 5 sollen die Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 2 dauerhaft sicherstellen und Verletzungen durch das Material der Anbindung verhindern.

Für einen Hund, der eine Betreuungsperson auf Reisen begleitet, oder der im Rahmen von Tätigkeiten, für die er ausgebildet wurde, eingesetzt wird, muss zwar keine Laufvorrichtung vorhanden, die Anbindung aber mindestens drei Meter lang sein (Absatz 6). Die Haltung eines Hundes im Zirkus ist nicht als Begleitung einer Betreuungsperson auf Reisen, sondern als dauerhafte Haltung anzusehen.

In Absatz 7 wird ein Verbot der Anbindehaltung für Hunde ausgesprochen, bei denen sie eine besondere Belastung darstellen würde und deshalb tierschutzwidrig ist.

Zu § 8

Eine Umstellung der Hunde auf vorwiegend vegetarisches Futter ist als nicht artgerecht abzulehnen. Ein Hund sollte mindestens einmal täglich und ein Welpen mehrmals täglich gefüttert werden. Wenn der Hund eine Betreuungsperson begleitet, muss er mehrmals täglich mit Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden. Ausgewachsene Hunde vertragen einen Fastentag wöchentlich gut, allerdings muss der individuelle Gesundheitszustand dabei berücksichtigt werden (Absatz 1).

Die tägliche Überprüfung der Unterbringung und die zweimal tägliche Überprüfung der Anbindevorrichtung - üblicherweise im Zusammenhang mit der Gewährung des Auslaufes - sowie die unverzügliche Abstellung von Mängeln bewahrt den Hund vor Schmerzen, Leiden und Schäden. Dabei trägt die Säuberung der Futter- und Tränkebehälter und des Aufenthaltsbereiches des Hundes zu dessen Gesunderhaltung und damit zu seinem Wohlbefinden bei. Dazu gehört auch, dass der Kot täglich aus dem Aufenthaltsbereich des Hundes entfernt wird. Zur Sauberkeit gehört auch, dass Bedingungen vermieden werden, die den Hund einem erhöhten Risiko parasitärer Infektionen aussetzen. Wegen des größeren Risikos von Verletzungen ist die Anbindevorrichtung zweimal täglich zu überprüfen. Der Bedarf an Fellpflege ist rassebedingt unterschiedlich ausgeprägt. Langhaarige Hunde sollen dieser Pflege in kürzeren Abständen unterzogen werden.

Da u. a. die Gefahr besteht, dass sie hierbei belastenden Temperaturen ausgesetzt werden, sollen Hunde nicht längere Zeit ohne Aufsicht in einem Fahrzeug verbleiben. Dies gilt insbesondere für Personenwagen (Absatz 2).

Zu § 9

Die zuständige Behörde wird ermächtigt, Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Verordnung zuzulassen, sofern besondere Umstände dies erforderlich machen. So können für vorübergehendes Halten von Hunden in Einrichtungen, die Fundhunde und von Behörden eingezogene Hunde aufnehmen, Einschränkungen an Raumangebot und Auslauf zugelassen werden, wenn dies für die weitere Aufnahme von Hunden unerlässlich ist. Es wird davon ausgegangen, dass eine kurzzeitige Beschränkung des Hundes in seiner Bewegungsmöglichkeit eine in den

genannten Fällen unvermeidbare Belastung darstellt, die auf Grund zeitlicher Begrenzung hingenommen werden kann.

Zu § 10

Die Erfahrungen nach der Einführung des Kupierverbotes haben gezeigt, dass Hunde zum Erreichen bestimmter Rassemerkmale ins Ausland verbracht und dort kupiert werden oder aus dem Ausland kupierte Hunde ins Inland verbracht werden. Um dies zukünftig zu verhindern, wird das Halten und Ausstellen der betroffenen Hunde verboten. Von dem Haltungsverbot, nicht jedoch von dem Ausstellungsverbot, sollen zur Vermeidung unbilliger Härten Hunde ausgenommen werden, wenn der Eingriff vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen wurde. Hunde, die z.B. ausländische Reisende begleiten oder die im Rahmen eines Umzugs aus dem Ausland mitgebracht werden, sollen zur Vermeidung unbilliger Härten ebenfalls vom Haltungsverbot ausgenommen werden.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes sollen diejenigen Hunde vom Ausstellungsverbot ausgenommen werden, an denen im Inland oder im Ausland Eingriffe zum Erreichen bestimmter Rassemerkmale in Übereinstimmung mit den materiellen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes in der zum Zeitpunkt des Eingriffs geltenden Fassung vorgenommen wurden. Die Haltung und Ausstellung von Hunden, die aus medizinischen Gründen oder wegen der jagdlichen Führung kupiert wurden, fällt nicht unter das Verbot des Satzes 1, da der Eingriff nicht zum Erreichen bestimmter Rassemerkmale durchgeführt wurde.

Zu § 11

Hunde, die erblich bedingt ein übersteigertes Aggressionsverhalten aufweisen, leiden darunter, dass sie anderen Hunden gegenüber kein artgemäßes Sozialverhalten zeigen können. Sie gefährden darüber hinaus Leben und Gesundheit von Hunden, die auf das übersteigert aggressive Verhalten artgemäß durch Unterwerfungsgesten reagieren.

Übersteigertes Aggressionsverhalten kann grundsätzlich in vielen Rassen oder Zuchtlinien auftreten. Besonders ausgeprägt tritt es jedoch bei Pitbull-Terriern, Staffordshire Bullterriern und American-Staffordshire-Terriern sowie bei Kreuzungen mit diesen Tieren auf. Daher ist es zum Schutz der Nachkommen und zum Schutz anderer Tiere einschließlich anderer Hunde notwendig, die Zucht dieser Hunde vom positiven Ausgang eines Wesentests abhängig zu machen. Sofern in einem solchen Test bestätigt wird, dass der Hund ein übersteigertes Aggressionsverhalten aufweist und damit gerechnet werden muss, dass auch die Nachkommen entsprechende Verhaltensstörungen aufweisen werden, kann nach § 11 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes die Unfruchtbarmachung angeordnet werden.

Zu § 12

Tierschutzwidrige Handlungen können unabhängig vom Bestehen dieser Verordnung geahndet werden, wenn eine vollziehbare Anordnung nach § 16a Satz 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes nicht befolgt wird oder die Tatbestände des § 17 Nr. 2 oder § 18 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes

erfüllt sind. Aus Gründen der einheitlichen Durchführung der Tierschutzvorschriften beim Halten von Hunden ist es jedoch erforderlich, bestimmte unabdingbare Gebote und Verbote mit Bußgeldandrohung zu bewehren.

Zu § 13

Die baulichen Anforderungen an den Zwinger sind für bestehende Einrichtungen aus Gründen des Vertrauensschutzes mit einer angemessenen Übergangsfrist zu versehen. Auch die Anforderungen an die Versorgung mit Tageslicht können im Einzelfall entsprechende bauliche Änderungen bedingen. Die angemessene Betreuung in den gewerbsmäßigen Hundezuchten sind hingegen in einer kürzeren Frist realisierbar.

Zu § 14

Da die Verordnung erhebliche Änderungen der Anforderungen gegenüber der Verordnung über das Halten von Hunden im Freien vom 6. Juni 1974 vorsieht, ist eine angemessene Frist für das Inkrafttreten vorzusehen. Da andererseits in § 13 Übergangsregelungen für die baulich und organisatorisch aufwendigen Anpassungen vorgesehen sind, ist eine Frist von drei Monaten für das In-Kraft-Treten angemessen.

01.12.00**Beschluss**
des Bundesrates

Tierschutz-Hundeverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 757. Sitzung am 1. Dezember 2000 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehenden Entschlieungen gefasst:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, nach Abschluss eines alsbald einzuholenden Gutachtens zur Hundeausbildung, das auch die Anwendung von Elektroreizgeräten beinhaltet, die Tierschutz-Hundeverordnung entsprechend zu ergnzen.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, so kurzfristig wie mglich in § 11 der Tierschutz-Hundeverordnung auch die erblich bedingten krperlichen Defekte und Krankheiten im Sinne des § 11b Abs. 1 Tierschutzgesetz nher zu bestimmen und dabei bestimmte Zuchtformen und Rassemerkmale zu verbieten oder zu beschrnken.

3. Der Bundesrat hält nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand ein Zuchtverbot für haarlose Hunde sowie züchterische Maßnahmen bei folgenden körperlichen Veränderungen für geboten:

- a) Blue Dog-Syndrom (Blauer Dobermann Syndrom)
- b) Grey Collie-Syndrom
- c) Wirbelsäulenmissbildungen bei verkürzten Ruten, Korkenzieher- oder Knickruten
- d) Dermoidzysten
- e) Ektropium
- f) Entropium
- g) Hüftgelenksdysplasie
- h) Merle-Syndrom (Weißtiger)
- i) übersteigerte Chondrodysplasie
- j) übersteigerte Kieferverkürzung
- k) übersteigerte Hautfaltenbildung

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung weiterhin, so bald als möglich von der vom Bundesrat bereits beschlossenen Verordnungsermächtigung zur Kennzeichnung von Tieren Gebrauch zu machen und verbindliche Vorgaben für eine eindeutige Kennzeichnung von Hunden zu erlassen.

Der Vollzug tierschutzrechtlicher Regelungen, so z. B. die Umsetzung der Anforderungen des § 11b TierSchG, erfordert gerade für Hunde eine unverwechselbare, fälschungssichere Kennzeichnung. Gleichzeitig kann diese dazu beitragen, Tierhalter aufgefundener Hunde schneller ausfindig zu machen und die Hunde in ihre gewohnte Haltungsumgebung zurückzuführen.

Anlage

Änderungen

zur

Tierschutz-Hundeverordnung

1. Zu § 1 Abs. 2 Nr. 3

In § 1 Abs. 2 Nr. 3 sind die Wörter "bei einem Tierversuch" durch die Wörter "bei einer Haltung zu Versuchszwecken" zu ersetzen und die Wörter "sowie in Einrichtungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes" zu streichen.

Begründung:

In Abhängigkeit von dem jeweiligen Versuchsvorhaben kann eine Änderung der Haltungsformen bereits bei der dem Tierversuch vorausgehenden Hundehaltung notwendig sein (Konditionierung). Soweit für den verfolgten wissenschaftlichen Zweck andere Anforderungen an die Haltung unerlässlich sind, müssen diese grundsätzlich möglich sein.

2. Zu § 1 Abs. 2 Nr. 3

In § 1 Abs. 2 Nr. 3 sind die Wörter "nach dem Urteil des für die Haltung Verantwortlichen" zu streichen.

Begründung:

Mit der vorgesehenen Formulierung wird die Entscheidung über die Unerlässlichkeit von abweichenden Anforderungen der Verordnung der Beurteilung des Rechtsunterworfenen allein überlassen. Das kann keine objektive Beurteilung sein. Die Streichung ist daher erforderlich.

3. Zu § 2 Abs. 1 Satz 2 -neu -

In § 2 Abs. 1 ist nach Satz 1 folgender Satz 2 anzufügen:

"Auslauf und Sozialkontakte sind der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes anzupassen."

Begründung:

Die Vielfalt der verschiedenen Hunderassen bedingt unterschiedliche Anforderungen insbesondere an Auslauf und Sozialkontakte. Insofern ist eine Differenzierung der Anforderungen unverzichtbar. Es kommt darauf an, dass die rassespezifischen Bedürfnisse entsprechend § 2 des Tierschutzgesetzes befriedigt werden.

4. Zu § 2 Abs. 2 Satz 3 -neu -

In § 2 Abs. 2 ist nach Satz 2 folgender Satz 3 anzufügen:

"Nicht aneinander gewöhnte Hunde dürfen nur unter Aufsicht zusammengeführt werden."

Begründung:

Die Haltung von Hunden in einer Gruppe entspricht deren natürlicher Lebensweise. Da jede Gruppe ein festes Sozialgefüge und eine feste Rangfolge entwickelt, ist es, um das Entstehen von Verletzungen zu vermeiden, unabdingbar notwendig, nicht aneinander gewöhnte Hunde nur unter Aufsicht zusammenzuführen.

5. Zu § 2 Abs. 2 a - neu -

In § 2 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:

"(2a) Einem einzeln gehaltenen Hund ist täglich mehrmals die Möglichkeit zum länger dauernden Umgang mit Betreuungspersonen zu gewähren, um das Gemeinschaftsbedürfnis des Hundes zu befriedigen."

Begründung:

Hunde sind Rudeltiere, d.h. Alleinsein ist ihnen wesensfremd; sie sind auf ein Zusammenleben mit Artgenossen angewiesen. Ungenügende Kontaktmöglichkeiten zu Betreuungspersonen können zu Verhaltensauffälligkeiten führen. Der Mensch muss die Artgenossen und das Rudel ersetzen, durch Spielen, Körper- und Lautkontakt dem Hund die Sicherheit des Rudels bieten und ihm gleich-

zeitig seinen Platz in der Rangordnung zuweisen. Junge Hunde bis zu einem Alter von einem Jahr haben einen besonders großen Bedarf an Umgang mit der Betreuungsperson und bedürfen einer ausreichenden Befriedigung ihres Spieltriebs und ihres Neugierverhaltens.

6. Zu § 3

§ 3 ist wie folgt zu fassen:

"§ 3

Anforderungen an die Betreuung bei gewerbsmäßigem Züchten

Wer gewerbsmäßig mit Hunden züchtet, muss sicherstellen, dass für jeweils bis zu zehn Zuchthunde und ihre Welpen eine Betreuungsperson zur Verfügung steht, die die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen hat."

Begründung:

Bei der gewerbsmäßigen Zucht von Hunden muss generell eine sachkundige Betreuungsperson, die ihre Kenntnisse und Fähigkeiten gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen hat, zur Verfügung stehen und nicht erst bei einer Zahl von mehr als zehn Zuchthunden. Bei bis zu zehn Zuchthunden kann diese Aufgabe die verantwortliche Person nach § 11 Tierschutzgesetz übernehmen. Es sollte jedoch sichergestellt sein, dass bei einer Zahl von bis zu einschließlich zehn Zuchthunden diese Aufgabe nicht an einen Laien übertragen werden kann.

7. Zu § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 - neu -

In § 5 Abs. 1 sind nach Satz 1 folgende Sätze einzufügen:

"Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muss bei Haltung in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, grundsätzlich mindestens ein Achtel der Bodenfläche betragen. Satz 2 gilt nicht, wenn dem Hund ständig Auslauf ins Freie zur Verfügung steht."

Begründung:

Die Anforderung der Vorlage geht hinter geltendes Recht zurück.

8. Zu § 5 Abs. 1a - neu -

In § 5 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1a anzufügen:

"(1a) Ein Hund darf in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, nur dann gehalten werden, wenn die benutzbare Bodenfläche den Anforderungen des § 6 Abs. 2 entspricht."

Folgeänderungen:

- a) In § 5 Abs. 2 in Nummer 1 ist das Komma am Ende durch das Wort "und" zu ersetzen und die Nummer 2 zu streichen.
- b) In § 12 Abs. 1 Nr. 3 ist nach der Angabe "Satz 1" die Angabe "oder Abs. 1a" einzufügen.

Begründung:

Mindestflächenvorgaben für das Halten von Hunden in Räumen dürfen nicht auf nicht beheizbare Räume der genannten Art beschränkt werden. Die Vollzugsbehörden befürchten, dass sonst der Zweck der Verordnung, den Hunden eine ausreichende Bewegungsfläche zur Verfügung zu stellen, leicht unterlaufen werden kann.

9. Zu § 5 Abs. 2

In Abs. 2 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. außerhalb der Schutzhütte nach Nummer 1 ein wärmegeämmter Liegebereich zur Verfügung steht."

Begründung:

In Räumen für die Unterbringung von Hunden, wie beispielsweise Schuppen oder Scheunen, liegt die Raumtemperatur im Winter sehr häufig im Bereich der Außentemperatur. Hunden, die in derartigen Räumen gehalten werden, muss daher auch außerhalb der Schutzhütte ein wärmegeämmter Liegebereich zur Verfügung stehen.

10. Zu § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1

In § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ist der Doppelpunkt durch ein Komma zu ersetzen und folgender Teilsatz einzufügen:

"wobei die Länge jeder Seite mindestens der doppelten Körperlänge des Hundes entsprechen muss und keine Seite kürzer als zwei Meter sein darf:".

Begründung:

Eine Vorgabe zur Ausformung der Grundfläche des Zwingers dient der Klarheit zur Sicherung der Bedürfnisse des Hundes.

11. Zu § 6 Abs. 3 Satz 2

In § 6 Abs. 3 Satz 2 ist das Wort "abtrocknet" durch die Wörter "sauber und trocken zu halten ist" zu ersetzen.

Begründung:

Klarere Formulierung im Sinne einer sauberen Umgebung des Hundes.

12. Zu § 6 Abs. 6 - neu -

In § 6 ist nach Absatz 5 folgender Absatz 6 anzufügen:

"(6) Hunde dürfen in einem Zwinger nicht angebunden gehalten werden."

Begründung:

Die Verordnung über das Halten von Hunden im Freien vom 6. Juni 1974 sieht bereits ein derartiges Verbot vor.

13. Zu § 7 Abs. 1

§ 7 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Ein Hund darf in Anbindehaltung nur gehalten werden, wenn die Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erfüllt sind."

Begründung:

Bei der Haltung von Hunden in Anbindehaltung muss auch die Bestimmung des Absatz 3 zum Laufbereich gelten.

14. Zu § 7 Abs. 3 Satz 2

In § 7 Abs. 3 Satz 2 ist das Wort "abtrocknet" durch die Wörter "sauber und trocken zu halten ist" zu ersetzen.

Begründung:

Klarere Formulierung im Sinne einer sauberen Umgebung des Hundes.

15. Zu § 7 Abs. 4

In § 7 Abs. 4 sind nach dem Wort "nur" die Wörter "breite, nicht einschneidende" einzufügen.

Begründung:

Es muss sichergestellt werden, dass auch ständiges Zerren am Halsband oder Brustgeschirr zu keinen Scheuerstellen führt. Deshalb müssen sie breit und nicht einschneidend sein. Dies ist bereits in der geltenden Hundehaltungsverordnung geregelt.

16. Zu § 8 Abs. 2 Nr. 4 - neu -

In § 8 Abs. 2 ist in Nummer 3 der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon zu ersetzen und folgende Nummer anzufügen:

"4. den Aufenthaltsbereich des Hundes sauber und ungezieferfrei zu halten; Kot ist täglich zu entfernen."

Begründung:

Die Maßnahmen sind für das Wohlbefinden von Hunden unerlässlich.

17. Zu § 10

§ 10 ist wie folgt zu fassen:

"§ 10
Ausstellungsverbot

Es ist verboten, Hunde, bei denen Körperteile, insbesondere Ohren oder Rute, zum Erreichen bestimmter Rassemerkmale vollständig oder teilweise amputiert wurden, auszustellen oder Ausstellungen solcher Hunde zu veranstalten. Das Ausstellungsverbot nach Satz 1 gilt nicht, sofern der Eingriff vor dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung) und in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Tierschutzgesetzes in der zum Zeitpunkt des Eingriffs geltenden Fassung vorgenommen wurde."

Als Folge sind

in § 12 Abs. 2 die Wörter "hält oder" zu streichen.

Begründung

Ein generelles Haltungsverbot für Hunde, bei denen nach Inkrafttreten der Verordnung bestimmte tierschutzwidrige Amputationen vorgenommen werden, ist nach den Grundsätzen des Tierschutzgesetzes nicht vertretbar. In der Konsequenz müssten solche Tiere getötet werden. Ein vernünftiger Grund für die Tötung liegt in diesen Fällen aber nicht vor, weil ein schmerz- und leidensfreies Weiterleben der Hunde möglich ist. Tierschutzwidrige Amputationen sind nach dem Tierschutzgesetz ohnehin zu ahnden.

18. Zu § 11 Satz 2

§ 11 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Das Verpaaren von Hunden mit anderen Caniden ist verboten."

Begründung:

Die Nachkommen von Hunden mit Wölfen können in der Regel nach der Geschlechtsreife wegen ihrer übersteigerten Aggressivität nicht mehr tiergerecht gehalten werden und müssen daher regelmäßig eingeschläfert werden.

19. Zu § 11 Satz 3

§ 11 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Bei Pitbull-Terriern, Staffordshire Bullterriern, American Staffordshire Terriern und Bullterriern sowie Kreuzungen mit diesen Tieren ist vom Vorliegen einer derartigen Aggressionssteigerung auszugehen."

Begründung:

Durch die Hinzufügung der Hunderasse "Bullterrier" zu der Aufzählung der Rassen in § 11 der Verordnung und die Streichung der Möglichkeit, durch einen Wesenstest die vermutete Aggressionssteigerung zu widerlegen, wird die Verordnung inhaltlich der am 20. Oktober 2000 vom Bundesrat beschlossenen Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde - BR-Drucks. 460/00(Beschluss) - angeglichen.

In Artikel 1 § 1 Abs. 1 des genannten Gesetzentwurfs werden Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier und Staffordshire-Bullterrier nebst ihren Kreuzungen ausnahmslos einem Einfuhrverbot (ohne Widerlegbarkeit der Gefährlichkeit) unterworfen. Nach der genannten Stellungnahme des Bundesrates soll in diese Aufzählung zusätzlich die Rasse "Bullterrier" aufgenommen werden. Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen sollte auch § 11 der Verordnung eine entsprechende deckungsgleiche Fassung erhalten. Es wäre andernfalls nicht einzusehen, warum für Hunde der genannten Rassen bei Anwendung der einen Regelung eine Widerlegung der vermuteten Gefährlichkeit durch das Bestehen eines Wesenstests möglich sein sollte, dagegen bei der anderen Regelung nicht. Auch der Bullterrier gehört, wie die anderen in dem Gesetzentwurf genannten Rassen, zu der Gruppe der bullartigen Terrier (vgl. FCI-Gruppe III). Der Bullterrier unterscheidet sich weder nach Größe, Gewicht, Art noch nach Abstammung wesentlich von den anderen hier in Rede stehenden Rassen. Seine Einstufung als unwiderleglich gefährlich wurde auch vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 19. Januar 2000 (DÖV 2000, S. 554) nicht beanstandet.

20. Zu § 12 Abs. 1 Nr. 1a -neu-

In § 12 Abs. 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. entgegen § 3 nicht sicherstellt, dass für jeweils bis zu zehn Zuchthunde und ihre Welpen eine dort genannte Betreuungsperson zur Verfügung steht,".

Begründung:

Es handelt sich um einen schwerwiegenden tierschutzrechtlichen Verstoß, der das Wohlbefinden der Hunde erheblich beeinträchtigt und daher ordnungswidrigkeitenbewehrt sein sollte.

21. Zu § 12 Abs. 1 Nr. 3

In § 12 Abs. 1 Nr. 3 sind nach der Angabe "§ 6 Abs. 1" die Wörter "oder 6" einzufügen.

Begründung:

Es handelt sich um einen schwerwiegenden tierschutzrechtlichen Verstoß, der das Wohlbefinden der Hunde erheblich beeinträchtigt und daher ordnungswidrigkeitenbewehrt sein sollte.

22. Zu § 13 Abs. 2 und 3

In § 13 Abs. 2 und 3 ist jeweils das Wort "fünften" durch das Wort "dritten" zu ersetzen.

Begründung:

Unter tierschutzrechtlichen Aspekten erscheint es nicht vertretbar, die Haltung von Hunden länger als notwendig in Räumen oder Zwingern zuzulassen, die den Anforderungen dieser Verordnung nicht entsprechen. Eine Übergangsfrist von drei Jahren ist daher ein angemessener Zeitraum.

23. Zu § 13 Abs. 4 - neu -

In § 13 ist nach Absatz 3 folgender Absatz anzufügen:

"(4) Abweichend von § 10 Satz 1 dürfen Hunde noch bis zum (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden zwölften Kalendermonats) ausgestellt werden."

Begründung:

Weltweite Hundeausstellungen haben organisatorisch bedingt eine lange Vorbereitungsphase. Deshalb ist für das Ausstellungsverbot eine mehrmonatige Übergangsfrist angemessen.